

**1651. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 6. April 1957 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Februar 1957 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Berg-, der Ränke-, der Hesligen-, der Hüttenackerstrasse sowie der projektierten Quartierstrasse Im Hüttengraben in Küsnacht. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 1. März 1957 veröffentlichten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 5. April 1957 keine Rekurse mehr anhängig.

Angesichts der zunehmenden Bautätigkeit im Gebiet Allmend, das von der Berg-, der projektierten Höhen- und der Hesligenstrasse begrenzt wird, war die Ergänzung der Bau- und Niveaulinien gegeben. Die Baulinien der projektierten Höhenstrasse wurden bereits am 20. Dezember 1956 genehmigt. An der Bergstrasse wurden Baulinien mit einem Abstand von 19 m, an der Hesligenstrasse, die korrigiert und mit einem Trottoir auf der Seeseite versehen werden soll, solche von 21,5 m festgesetzt. Parallel zur projektierten

Höhenstrasse ist für die Baulanderschliessung die Quartierstrasse Im Hüttengraben mit einer 6 m breiten Fahrbahn und einem seeseitigen 2 m breiten Trottoir vorgesehen; ihr Baulinienabstand beträgt 19 m. Die von der Hesligenstrasse bergwärts nach der Bergstrasse führende Ränkestrasse erhält Baulinien von 21 m Abstand. Die von der Hesligenstrasse ebenfalls bergwärts abzweigende Hüttenackerstrasse wird bis zur Strasse Im Hüttengraben verlängert. Es handelt sich um eine etwa 180 m lange Erschliessungsstrasse, für die ein Baulinienabstand von 16 m genügt.

Die Niveaulinien entsprechen den Längensprofilen der einzelnen Ausbauprojekte.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 14. Februar 1957 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Berg-, der Ränke-, der Hesligen-, der Hüttenackerstrasse sowie der projektierten Quartierstrasse Im Hüttengraben in Küsnacht wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.